



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01661**
Datum: 09.09.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen

Beschlussvorschlag:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)

Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von **99.000 EUR**.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)

Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von **99.000 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)

Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **99.000 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

Finanzstelle 20_2-610_1 Planen (HHPL Seite 360)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **99.000 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

René Rebenstorf
Beigeordneter GB II

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Keine Absicherung der Fahrdienstleistungen im Star Park.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	99.000,00	1.54702 (Deckung)
	Aufwand (gesamt)	2020	99.000,00	1.54702
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	99.000,00	Finanzstelle 20_2-610_1 (Deckung)
	Auszahlungen (gesamt)	2020	99.000,00	Finanzstelle 20_2-610_1

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:**I.) überplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Planen**

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	454.097 <u>+ 99.000</u> 553.097	99.000	652.097

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende Mehrerträge:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrerträge -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.112.179 <u>+ 433.600</u> 12.545.779	99.000	12.644.779

II.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 20_2-610_1 Planen

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	770.690 <u>+ 104.500</u> 875.190	99.000	974.190

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen -EUR-	Mehrein- zahlungen -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.336.392 <u>+ 459.620</u> 21.796.012	99.000	21.895.012

Zu I. und II.: Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit

Sachliche Notwendigkeit

Die Besiedlung des Star Park geht kontinuierlich voran. Mit dem Vertrag zur Schaffung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes „Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A14“ vom 20.12.2012 ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, alle anfallenden Kosten, die sich aus der Besiedlung des Star Park ergeben, zu tragen. Dies schließt die Kosten des Saalekreises ein, da sich Teile des Gewerbegebiets im Saalekreis befinden.

Für die Stadt Halle besteht somit die Pflicht, auf dem gesamten Gebiet des Star Park eine hinreichende Erschließung mit dem ÖPNV zu gewährleisten. Auf Grund der weiteren Besiedlung reichen die geplanten Fahrleistungen der OBS GmbH im Star Park nicht mehr aus. Die HAVAG hat bereits zusätzliche Fahrten übernommen. Eine vollständige Übernahme der Leistungen durch die HAVAG ist aus Kapazitäts- und rechtlichen Gründen nicht machbar.

Die OBS GmbH hat sich im Auftrag der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, alle anfallenden Fahrdienstleistungen zur Absicherung der Verkehrsanbindung zu erbringen. Durch die Corona Pandemie und die Veränderung des Kaufverhaltens der Bevölkerung hat sich das Logistikaufkommen im Star Park erhöht. Gleichzeitig musste im ÖPNV anfänglich das Abstandsgebot eingehalten werden, was zu einem erhöhten Fahrzeugeinsatz führte und damit zu höheren Kosten. Da sich die Kostenerhöhung bereits im Juni in Form von erhöhten Rechnungen anbahnte, wurde vorsorglich ein erster überplanmäßiger Antrag in Höhe von 99.000 € gestellt. Mittlerweile hat die OBS GmbH angezeigt, dass sich der Bedarf auf ca. 200.000 € erhöhen wird.

Demzufolge reicht die erste überplanmäßige Genehmigung nicht aus und es werden weitere Mittel in Höhe von 99.000,00 € benötigt.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Um die Fahrdienstleistungen lückenlos absichern zu können, ist eine zeitnahe Bereitstellung der finanziellen Mittel unumgänglich.

Bei fehlender Deckung der finanziellen Mittel für die Bezahlung der zusätzlichen Fahrdienstleistungen besteht die Möglichkeit der Einstellung der Beförderungsleistung durch die OBS GmbH.

Zu I. und II.: Erläuterung des Deckungsnachweises

Die benötigten Mittel werden aus dem Mehrertrag der ÖPNV Zuweisung (§ 8 ÖPNVG LSA) bereitgestellt. Somit sind die zusätzlich einzustellenden Mittel haushaltsneutral.

Zu I. und II.: Familienverträglichkeit

Die Prüfung der Familienverträglichkeit wurde durchgeführt und bestätigt. Bei der Planung des ÖPNV wurden die Belange der Eltern berücksichtigt. Ohne dieses Angebot könnten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern aber ohne Auto nicht im Star Park arbeiten.

Zu I. und II.: Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung

Es ist davon auszugehen, dass durch das ÖPNV-Angebot eine signifikante Anzahl MIV-Wege von Arbeitnehmern mit Auto vermieden wird.

+ positiv	○ keine	- negativ
X		